

Barrierefreiheit kompakt (Bushaltestellen)

Wissen für Einsteiger

Elena Fey | LNVG | Bereichsleiterin Förderung und Finanzmanagement



Einleitung

Vollständige Barrierefreiheit – was ist das genau?



- **BGG Behindertengleichstellungsgesetz**
§ 4 Barrierefrei sind bauliche [...] Anlagen, Verkehrsmittel, [...] akustische und visuelle Informationsquellen [...], wenn sie für Menschen mit Behinderungen [...] ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.
- **PBefG Personenbeförderungsgesetz**
§ 8 (3) Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. [...] Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.

Vollständige Barrierefreiheit – was ist das genau?



- **BGG Behindertengleichstellungsgesetz**
§ 4 **Barrierefrei** sind bauliche [...] Anlagen, Verkehrsmittel, [...] akustische und visuelle Informationsquellen [...], wenn sie für Menschen mit Behinderungen [...] ohne besondere Erschwernis und **grundsätzlich ohne fremde Hilfe** auffindbar, **zugänglich und nutzbar** sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.
- **PBefG Personenbeförderungsgesetz**
§ 8 (3) Der **Nahverkehrsplan** hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem **Ziel** zu berücksichtigen, für die Nutzung des **öffentlichen Personennahverkehrs** bis zum 1. Januar 2022 eine **vollständige Barrierefreiheit zu erreichen**. [...] Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.

Vollständige Barrierefreiheit – was ist das genau?



- **BGG und PBefG**
keine weiteren Definitionen und Festlegungen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit.
→ unbestimmter Rechtsbegriff

- **Was sagt der Duden dazu?**

Vollständig = alles Dazugehörige umfassend, alle Teile aufweisend; lückenlos, komplett / völlig, gänzlich

Barrierefrei = (von Bauten, Verkehrsmitteln, sonstigen Einrichtungen) keine Barrieren, Hindernisse o. Ä. aufweisend und [...] (daher) von Menschen mit Behinderung ohne Erschwernis oder fremde Hilfe nutzbar / (von Internetseiten) so gestaltet, dass es auch von Menschen mit Behinderung ohne Erschwernis oder fremde Hilfe genutzt werden kann [...]

Vollständige Barrierefreiheit – was ist das genau?



- **BGG und PBefG**
keine weiteren Definitionen und Festlegungen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit.
→ unbestimmter Rechtsbegriff

- **Was sagt der Duden dazu?**

Vollständig = alles Dazugehörige umfassend, alle Teile aufweisend; **lückenlos**, komplett / völlig, **gänzlich**

Barrierefrei = (von Bauten, Verkehrsmitteln, sonstigen Einrichtungen) **keine Barrieren**, Hindernisse o. Ä. aufweisend und [...] (daher) von Menschen mit Behinderung **ohne Erschwernis** oder fremde Hilfe nutzbar / (von Internetseiten) so gestaltet, dass es auch von Menschen mit Behinderung ohne Erschwernis oder fremde Hilfe genutzt werden kann [...]

Vollständige Barrierefreiheit – Wer ist betroffen?



- **Mobilitätseingeschränkt im engeren Sinn**
Körperbehinderte und sehgeschädigte Menschen,
hörbehinderte und sprachbehinderte Menschen,
Menschen mit kognitiven Entwicklungsbeeinträchtigungen,
Psychisch behinderte Menschen.
- **Mobilitätseingeschränkt im weiteren Sinn**
reisebedingte* Mobilitätseinschränkung und altersbedingte
Mobilitätsbeeinträchtigung.

*z.B. durch Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder, Einkaufstrolleys,
fehlende Ortskenntnis, Allergien, temporäre
Einschränkungen, Übergewicht, Schwangerschaft.

Vollständige Barrierefreiheit – Regelwerke



- **DIN Norm**
DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum (2014)
DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum (2023)
DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung (2009)
- **FGSV- und VDV-Schriften**
H BVA Hinweise für Barrierefreie Verkehrsanlagen (2011)
Barrierefreier ÖPNV in Deutschland (VDV)
- **Fachportale**
<https://nullbarriere.de/>
- [Planung und Bau barrierefreier Verkehrsanlagen - Barrierefreie Mobilität](#)

Die Barrierefreie Bushaltestelle

Vollständige Barrierefreiheit erreichen



- **Der Dreiklang im Einklang**

Barrierefreie Zuwegung

DIN 18040-3, Gehwegbreite, Längs- und Querneigung, Querungsmöglichkeiten, DIN 32984, Blinden-Leitsysteme

Barrierefreie Haltestelle

DIN 18040-3, Breite Aufstellfläche, Längs- und Querneigung, freie Fläche zur Rampennutzung, Bordhöhe
DIN 32984, Blindenleitsystem, Kontraste
Sitzgelegenheiten, Fahrgastunterstand (z.B. mit Sonnenschutz)

Barrierefreier Bus

UN ECE Nr. 107, Niederflur- oder Low-Entry-Bus, „Kneeling“ (Absenkfunktion)



Bild: Armin Schulz



Vollständige Barrierefreiheit erreichen

- **Der Dreiklang im Einklang**

Barrierefreie Zuwegung

DIN 18040-3, Gehwegbreite, Längs- und Querneigung, Querungsmöglichkeiten, DIN 32984, Blinden-Leitsysteme

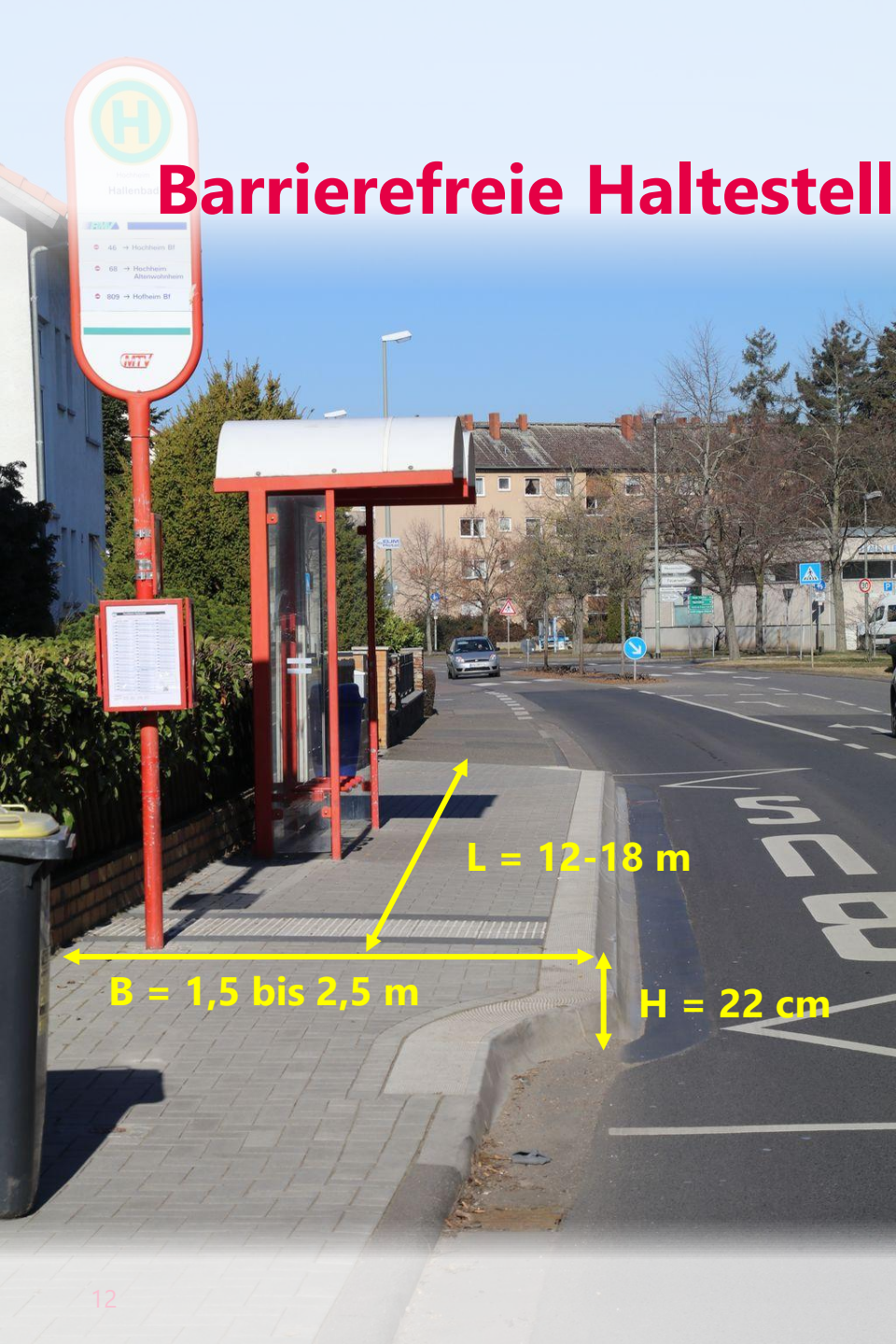
Barrierefreie Haltestelle

DIN 18040-3, Breite Aufstellfläche, Längs- und Querneigung, freie Fläche zur Rampennutzung, Bordhöhe
DIN 32984, Blindenleitsystem, Kontraste
Sitzgelegenheiten, Fahrgastunterstand (z.B. mit Sonnenschutz)

Barrierefreier Bus

UN ECE Nr. 107, Niederflur- oder Low-Entry-Bus, „Kneeling“ (Absenkfunktion)

Barrierefreie Haltestelle – Aber wie?



Länge, Breite Höhe

- Breite der Aufstellfläche 1,5 bis 2,5 Meter
- Bordhöhe abhängig von Breite der Aufstellfläche
- Bordhöhe $< 22 \text{ cm}$ erfordert Einsatz der Rampe, da Bus max. auf 27 cm absenkt / "kneelt"
- Tieferes Absenken auch in Zukunft nicht möglich, da Hersteller Akkus im Fahrzeugboden verbauen und Bodenfreiheit gewährleistet werden muss
- Länge von verkehrenden Fahrzeugen abhängig, in der Regel 12 oder 18 Meter

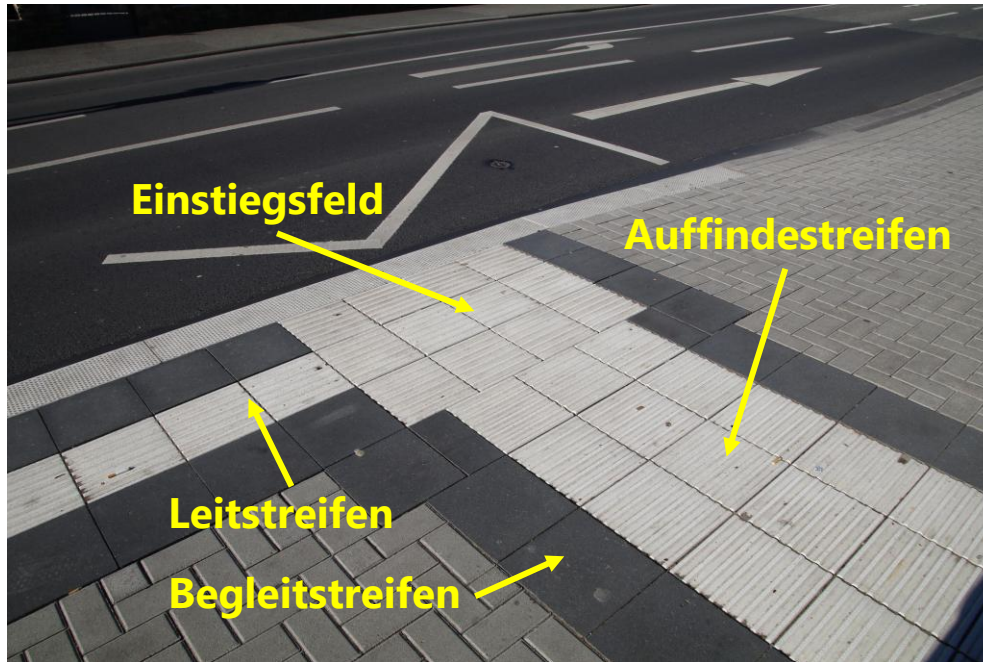
Barrierefreie Haltestelle – Aber wie?



Quer- und Längsneigung

- Die Längsneigung soll 6 % pro 10 m nicht übersteigen
- Die Querneigung soll 2 bzw. 2,5 % nicht übersteigen
- Beides ist für mobilitätseingeschränkte Personen sehr anstrengend (Rollstuhl/Rollator driften ab, Gegenhalten erforderlich)
- Ein leichtes Gefälle ist für die Entwässerung erforderlich

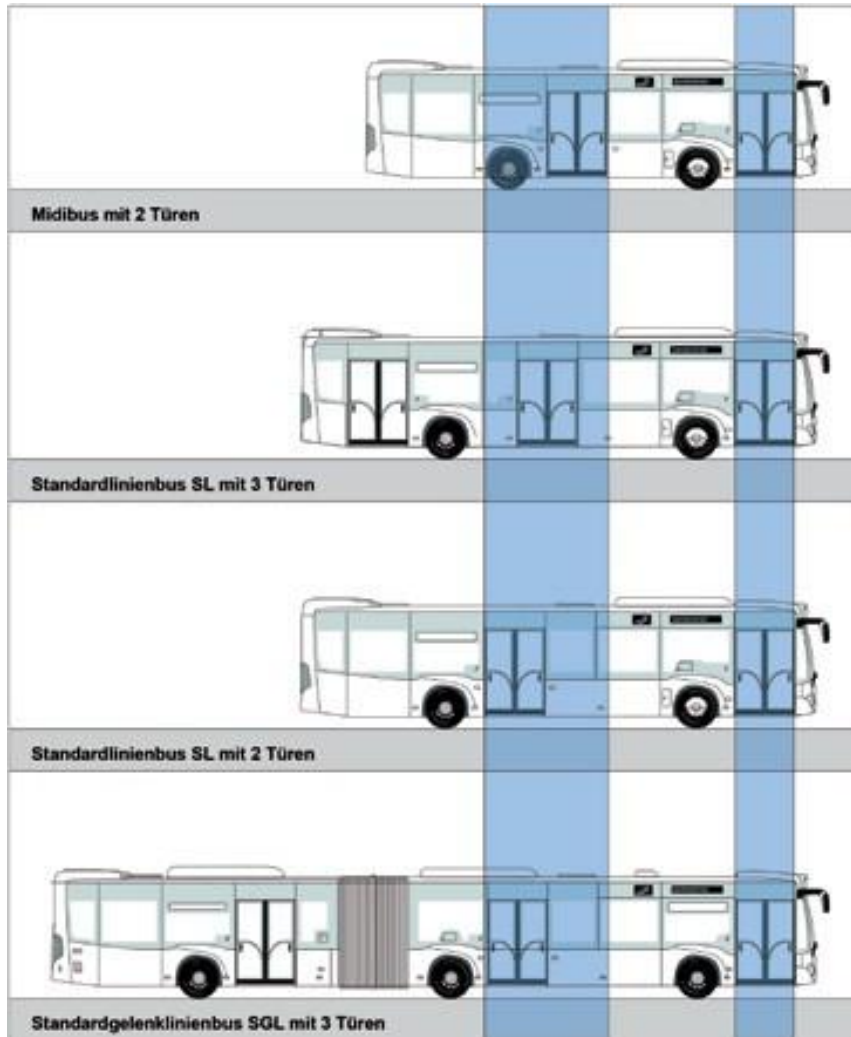
Barrierefreie Haltestelle – Aber wie?



Taktile Leitelemente

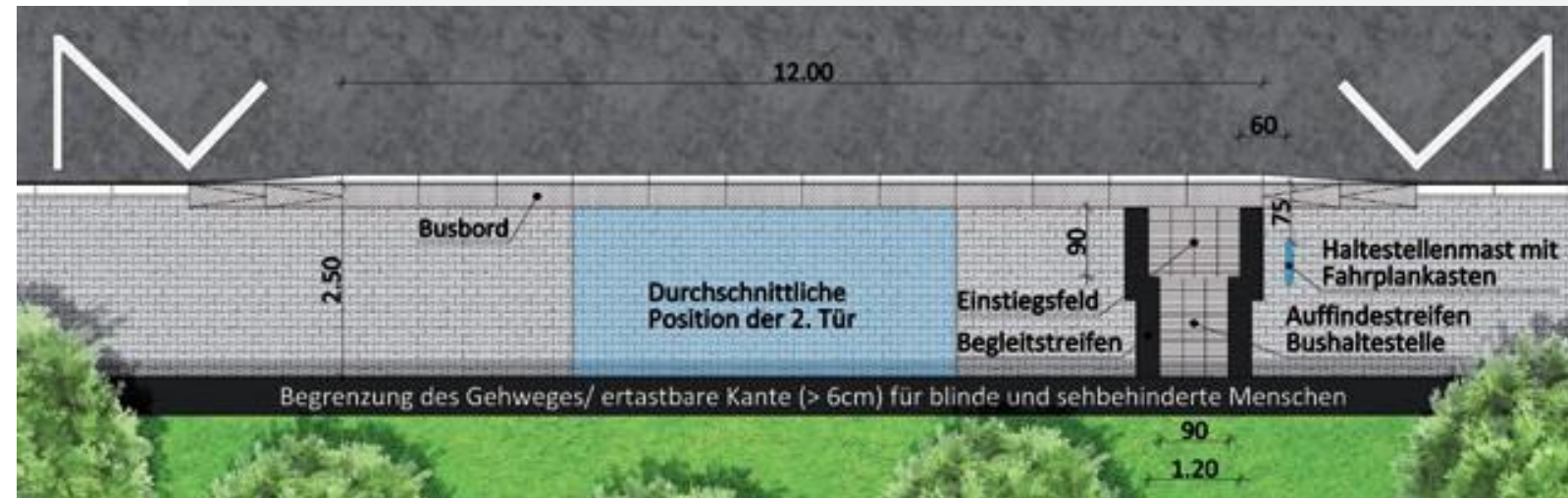
- An der Haltestelle werden in der Regel nur Rillenplatten parallel zum Straßenverlauf verbaut (Erkennungsmerkmal)
- Auffindestreifen soll 60 bis 90 cm breit sein, damit er nicht „überlaufen“ wird
- Statt eines Einstiegsfeldes kann auch ein durchgehender Auffindestreifen angelegt werden
- Leitstreifen optional
- Kontraststreifen/Begleitstreifen bei nicht ausreichendem Kontrast zum Umfeld erforderlich
- Wichtig ist die erhabene (talbündige) Verlegung der Leitelemente

Barrierefreie Haltestelle – Aber wie?



Sondernutzungsfläche

- Bereich der 2. Tür freihalten (Klapprampe, Sondernutzungsfläche Bus)
Entlang der Haltestelle im Bereich der blauen Fläche
- Bereich ist unabhängig von Bordhöhe freizuhalten



Dankeschön!
Fragen?



Fördermöglichkeiten

Fördermöglichkeiten bei der LNVG

- Bushaltestellen
(Programmarten Einzel / vV)
- Busbahnhöfe (> 3 Haltepositionen)
- Park+Ride, Bike+Ride, Kiss+Ride
- Ladeinfrastruktur
- Echtzeitinformation & ÖV-
Beschleunigung



Fördermöglichkeiten bei der LNVG

- Stadt- und Straßenbahn
- Bus- und Stadtbahnbetriebshöfe
- SPNV-Stationen und -Betriebsanlagen
- Fahrzeugförderung: Linienbusse, Bürgerbusse, Straßen-/Stadtbahnen
- Betrieb von Landesbedeutsamen Buslinien



Fördermöglichkeiten für eine Bushaltestelle

Es kommen zwei Varianten für die Antragstellung in Frage:

Kriterium	Einzelantrag (Regelverfahren)	Vereinfachtes Verfahren
Investitionsvolumen	> 100.000 € je Richtungshaltestelle	< 100.000 € je Richtungshaltestelle, Bagatellgrenze 25.000 €
Planungsanforderung	Entwurfsplanung erforderlich	Vereinfachte Unterlagen
Unterlagenumfang	Detaillierte Kostenberechnung, Planunterlagen, Begründungen	Kompakter Antrag, weniger Detailtiefe
Bewilligungsprozess Antragseinreichung	Reguläres Förderverfahren Stichtag 31.05. des Vorjahres	Beschleunigtes Verfahren Stichtag 31.05. des Vorjahres
Maßnahmen-Zielgruppe	Größere, komplexere Maßnahmen	Kleinere, standardisierte Ausbauten
Link zur Förderung	Link Einzelantrag	Link vereinfachtes Verfahren

Förderprozess

1

Projektentwicklung

- Antragsteller entwickelt Projektidee, holt politische Beschlüsse und Genehmigungen ein, beauftragt Entwurfsplanung

2

Vorlage des Antrags

- Antragstellung auf Basis Entwurfsplanung zum 31. Mai des Vorjahres (Antragsjahr) bei LNVG

3

Prüfung, Programmaufnahme und Bewilligung

- LNVG prüft Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Umsetzungsreife
- Zum Ende des Antragjahres: Entscheidung über Aufnahme ins Förderprogramm des Folgejahres durch das Wirtschaftsministerium
- Dann: Programmaufnahmemitteilung, anschließend Zuwendungsbescheid durch LNVG

4

Umsetzung und Auszahlung

- Nach vorzeitigem Maßnahmenbeginn oder Zuwendungsbescheid Umsetzung durch Antragsteller
- Mittelabruf bei LNVG je nach Baufortschritt (bei Kostenüberschreitung: Kostenerhöhungsantrag)

5

Verwendungsnachweis und Zweckbindung

- Mittelabruf bei LNVG je nach Baufortschritt
- Bei Investitionsvorhaben überwiegend 20-jährige Zweckbindung

Für LNVG gilt: es muss ÖPNV sein!



Dankeschön!
Fragen?

